

Satzung vom 27.09.2014		Satzungsentwurf vom 11.05.2021	
<p>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen "Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.", abgekürzt BSB 1874 e.V.</p> <p>(2) Sein Sitz ist München.¹</p> <p>(3) Der BSB ist ein rechtsfähiger Verein, eingetragen beim Amtsgericht München. Er ist der Rechtsnachfolger des "Bayerischen Kriegerbundes", gegründet 1874, und des ehemaligen DSKB i.B. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Satzungen der Mitgliedsvereine sind den Grundsätzen und Regelungen dieser Verbandssatzung anzupassen.</p>		<p>§1 Name, Sitz und Rechtsform</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen "Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.", abgekürzt BSB 1874 e.V.</p> <p>(2) Sein Sitz ist München.</p> <p>(3) Der BSB ist ein rechtsfähiger Verein, eingetragen beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 11825. Er ist der Rechtsnachfolger des "Bayerischen Kriegerbundes", gegründet 1874, und des ehemaligen DSKB i.B.</p> <p>(4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) Satzungen der Mitgliedsvereine sind den Grundsätzen und Regelungen dieser Verbandssatzung anzupassen.</p>	
<p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Mitglieder des BSB erhalten in Ausübung eines Ehrenamtes keine Zuwendungen aus Mitteln des BSB. Keine Person darf durch Ausgaben aus Verbandsmitteln oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>		<p>§2 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des BSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Angemessene Aufwandsentschädigungen, deren Höhe das Präsidium festlegt, sind zulässig.</p>	

¹ Umzugsbedingte Änderungen vorbehalten.

			(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<p>§ 3 Wesen und Organisation</p> <p>(1) Der BSB ist ein Großverband für Soldatenvereine in Bayern. Zur Sicherstellung seiner Satzungszwecke führt der BSB als seine Untergliederungen Bezirks- und Kreisverbände (s. § 8).</p> <p>(2) Soldatenvereine außerhalb Bayerns können auf Antrag Mitglieder werden. Sie können sich Kreis- und Bezirksverbänden ihrer Wahl anschließen oder eigene bilden.</p> <p>(3) Der BSB vertritt aktiv die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der BSB leistet seinen Beitrag zur Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft des deutschen Volkes und zur Einsatzfähigkeit der Deutschen Bundeswehr.</p> <p>(4) Der BSB ist unabhängig und überparteilich. Zu grundlegenden Fragen, die seine Zwecke berühren, nimmt er in einer einem Dachverband angemessene Weise Stellung.</p> <p>(5) Die Verbandsfarben des BSB sind Weiß-Blau. Seine Fahnen tragen das Eiserne Kreuz als das Ehrenzeichen deutscher Soldaten.</p>		<p>§3</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p>Wesen und Organisation</p> <p>Der BSB ist ein Dachverband für Traditions-, Krieger-, Schützen-, Soldaten- und Reservistenkameradschaften sowie von natürlichen und juristischen Personen, die den Grundsätzen des BSB verbunden sind. Zur Sicherstellung seiner Satzungszwecke dienen Bezirks- und Kreisverbände als Untergliederungen (§15).</p> <p>Der BSB vertritt aktiv die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er leistet seinen Beitrag zur Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und zur Einsatzfähigkeit der Bundeswehr im Rahmen des Völkerrechts und des Grundgesetzes.</p> <p>Der BSB ist unabhängig und überparteilich.</p> <p>Die Verbandsfarben des BSB sind weiß-blau. Seine Fahnen tragen das Eiserne Kreuz als das Ehrenzeichen deutscher Soldaten.</p>
<p>§ 4 Satzungszwecke und Verwirklichung</p> <p>(1) Der BSB erfüllt folgende, als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Soldatenbetreuung und Reservistenarbeit nach den Richtlinien der Bundeswehr, b) Sportschützenförderung, c) Kriegsgräberfürsorge, d) Denkmalpflege, 		<p>§4</p> <p>(1)</p>	<p>Satzungszweck</p> <p>Der BSB verfolgt folgende, als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke und verwirklicht sie wie folgt:</p> <p>Aktives Eintreten für Völkerverständigung sowie für Staat,</p>

<p>e) Vermittlung der bayerischen Heeres- und der deutschen Militärgeschichte</p> <p>f) Völkerverständigung.</p> <p>(2) Zur Verwirklichung dieser Satzungszwecke nimmt der BSB selbst und durch seine Untergliederungen ständig unmittelbar folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) <u>Soldaten- und Reservistenbetreuung:</u> Als vom Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) anerkannte Reservistenvereinigung leistet der BSB Reservistenarbeit als eine wichtige Aufgabe in seinem Bereich gemäß den Richtlinien der Bundeswehr. Dies geschieht in Veranstaltungen zur sicherheitspolitischen Information der Mitglieder, durch Militärische Ausbildung², durch Ausbildungsvorhaben für Reservisten in Verbandsveranstaltungen (VVag), durch Mithilfe bei Vorbereitung Dienstlicher Veranstaltungen (DVag) der Bundeswehr und Beteiligung an Reservistenwettkämpfen. Die Reservistenarbeit des BSB erfolgt in enger Kooperation mit dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw). Näheres regelt die BSB-Reservistenordnung. Die allgemeine Soldatenbetreuung geschieht durch das Eintreten für die Ehre und das Ansehen der deutschen Soldaten sowie für gute soldatische Traditionen u. a. in der Verbandszeitschrift "Treue Kameraden", durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch verteidigungspolitische Veranstaltungen auf allen BSB- Ebenen und durch Unterstützung in Not geratener aktiver und ehemaliger Soldaten oder deren Angehörigen mittels Zuwendungen, Leistungen oder Hilfen.</p>			<p>Heimat und Vaterland in einem vereinten Europa</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertreten der Idee eines föderalen Europa der Nationalstaaten; - Verwirklichung einer europäischen Sicherheitsstruktur; - Unterstützung gesellschaftlicher Kräfte und Organisationen, die diese Ziele teilen; <p>(2) Förderung des demokratischen Staatswesens und der wehrhaften Demokratie auf der Grundlage der staatlichen Gewaltmonopols, Soldaten- und Reservistenbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliches Eintreten für die Wahrung von Recht und Ordnung und die Verteidigung der Grund- und Menschenrechte als Fundament unseres Staates; - Unterstützung der Landes- und Bündnisverteidigung; <p>(3) Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte, Soldaten- und Reservistenbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eintreten für die gesellschaftliche Akzeptanz der Bundeswehr; - Reservistenarbeit gemäß den Richtlinien der Bundeswehr in enger Kooperation mit dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw); - Teilnahme an / Veranstaltung von militärischen Ausbildungen und Übungen;
--	--	--	--

² Steht seit 2011 beim VdRBw für die frühere Militärische Förderung bzw. Förderung Militärischer Fähigkeiten (FMF)

<p>b) <u>Sportschützenförderung:</u> Als anerkannter schießsporttreibender Verband leitet der BSB die Sportschützentätigkeit. Durch Aufbau von Sportschützengruppen für Männer, Frauen und Jugendliche, durch Organisation von Lehrgängen für Schießwarte, durch Waffensachkundeausbildungen und –prüfungen gem. den Vorschriften des Waffengesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften sowie durch Übungsschießen und Schießwettkämpfe wird die Breitenarbeit dieser Sportart vom BSB besonders gefördert. Näheres regelt die BSB-Sportschützenordnung.</p> <p>c) <u>Kriegsgräberfürsorge:</u> Die Tätigkeiten in der Kriegsgräberfürsorge erfolgen durch die Kameradschaften und Verbände des BSB in enger Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. Spendensammlungen für die Aufgaben des Volksbundes erfolgen in freiwilliger ehrenamtlicher Beteiligung der Mitglieder des BSB. Die Beteiligung des BSB an der Kriegsgräberpflege und der Besuch deutscher Soldatenfriedhöfe im Ausland, verbunden mit Totenehrungen durch BSB-Reisegruppen, erhalten das Andenken an unsere Gefallenen.</p> <p>d) <u>Denkmalpflege:</u> Die Denkmalpflege im BSB hat die Erhaltung der Ehrenmale für Kriegsoffer zum Ziel. Sie dient zugleich der Pflege und dem Schutz des Andenkens der Gefallenen und der Opfer der Kriege. Organisation und Beteiligung an kommunalen und zentralen Veranstaltungen zum Volkstrauertag tragen dazu bei.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Patenschaften mit militärischen Einheiten; - Stärkung des Ansehens Deutschlands und seiner Soldaten im In- und Ausland; - Zusammenarbeit und Austausch mit in- und ausländischen Militär- und Partnerorganisationen.
		(4)	<p>Erhalt und Pflege militärischer Traditionen, Tugenden und Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege der Kameradschaft und des soldatischen Liedgutes; - Vertiefung historischer und zeitgeschichtlicher Themen insbesondere aus der Militärgeschichte und Förderung gesellschaftlichen Engagements hierzu; - Vermittlung, Wahrung und Erhalt soldatischer Traditionen einschließlich historischer Uniformen und Fahnen.
		(5)	<p>Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Durchführung von Trainings und Abnahmen für das deutsche und das bayerische Sportabzeichen; - Teilnahme an und Durchführung von Märschen zur Verbesserung von Kondition und Ausdauer; - Leitung der Sportschützentätigkeit als anerkannter schießsporttreibender Verband;

<p>Alte Vereinsfahnen gelten als bayerisches Kulturgut, das zu schützen und zu erhalten ist.</p> <p>e) Militärgeschichte: Die Militärgeschichte wird überliefert in Vorträgen und Beiträgen in der Verbandszeitschrift</p> <p>f) Völkerverständigung und Frieden: Der Völkerverständigung und dem Frieden dient die Zusammenarbeit mit Soldatenverbänden anderer Nationen, durch gegenseitige Besuche, gemeinsame Veranstaltungen und Kontaktpflege.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Pflege und Förderung des Schießsports im Sinne des Breitensports gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit + Jugend- und Nachwuchsförderung im Schießsport; + Ausbildung von Funktions- und Leitungspersonal; + Organisation und Durchführung von Schießwettkämpfen <p>Näheres regelt die Schießsportordnung des BSB.</p>
		(6)	<p>Unterstützung bedürftiger Soldaten, BSB-Mitglieder und Angehöriger</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfestellung für Soldaten und deren Familien bei oder nach Auslandseinsätzen sowie in Problemsituationen; - Unterstützung in Not geratener Mitglieder sowie aktiver und ehemaliger Soldaten und deren Angehörigen.
		(7)	<p>Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie an Gefallene und Vermisste, Denkmalschutz und Denkmalpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Beteiligung von/an Gedenkveranstaltungen für Gefallene, Vermisste und Kriegsoffer als Mahnung für den Frieden; - Aktive Teilnahme am Volkstrauertag;

			<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Kriegsgräberpflege in Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V.; - Pflege und Erhalt von Kriegsehrenmalen im In- und Ausland.
		(8)	<p>Förderung des traditionellen Brauchtums, sowie der Heimatpflege und Heimatkunde, Erhalt von lokaler und regionaler Historie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung lokaler und regionaler Geschichtsschreibung; - Schutz und Erhalt von historischen Vereinsfahnen und Uniformen als Kulturgut; - Förderung des lokalen und regionalen Zusammenhalts.
<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder im BSB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliedsvereine (Soldatenkameradschaften, Vereinigungen usw.), - Einzelmitglieder und - andere assoziierte Soldatenvereinigungen in ihrer Gesamtheit. <p>Vereinsmitglieder in BSB-Vereinen sind Angehörige des BSB. Sie sind keine Einzelmitglieder.</p> <p>(2) Einzelmitglieder im BSB können werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehemalige und aktive Soldaten und deren Angehörige, 		§5	<p>BSB-Sozialwerk</p> <p>Zur Verwirklichung einzelner Satzungszwecke betreibt der BSB ein Sozialwerk. Näheres regelt dessen Satzung.</p>
		§6	<p>Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder im BSB sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtsfähige Vereine und nichtrechtsfähige Vereinigungen (Mitgliedsvereine), deren Satzungszweck den Zielen des Soldatenbundes entsprechen sowie - Einzel-/Fördermitglieder (natürliche Personen) und - sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

<p>- Andere Personen, die sich zum deutschen Soldatentum bekennen und die den BSB uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke ideell oder materiell unterstützen.</p> <p>(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft in den Mitgliedsvereinen erfolgt nach deren Satzungen. Einzelmitglieder beantragen die Aufnahme in den BSB beim Generalsekretariat. Die Aufnahme von Mitgliedsvereinen erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Entscheidung des Präsidenten durch Vergabe einer OrgNr und Aushändigung einer Aufnahmeurkunde. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>(4) Ein Austritt ist schriftlich zu erklären, bei Vereinen mit Vorlage des Beschlusses ihrer Mitgliederversammlung. Er ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen der Versicherungsschutz mit Ablauf des Jahres, für das Landesbeitrag entrichtet wurde, und alle Rechte aus der Mitgliedschaft einschließlich der Berechtigung zum Tragen der Verbandsabzeichen und -bekleidung. Auszeichnungen können weitergetragen werden.</p> <p>(5) Ein Ausschluss von Mitgliedsvereinen und von Einzelmitgliedern durch das BSB-Präsidium kann erfolgen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwerwiegenden Verstößen einzelner Angehöriger des Vereins gegen die Pflichten gemäß § 6 (2), - Beitragsrückstand über 1 Jahr (nach Erinnerung). <p>Die Anrufung des Schiedsgerichtes oder das Einlegen von Rechtsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(6) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Vorstandschaften der unselbständigen Untergliederungen (Bezirks- und Kreisverbände sowie Sportschützen) von ihren Posten abuberufen, wenn diese gegen die Satzung verstoßen, sich unkameradschaftlich verhalten, Anordnungen des</p>		<p>§7</p>	<p>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p>	<p>(1) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme in den BSB besteht nicht.</p>	<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, eine Rückerstattung findet nicht statt. b) Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. c) Der Ausschluss bedarf eines Präsidiumsbeschlusses mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er wird wirksam mit der Zustellung des Beschlusses an das Mitglied. d) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Darunter ist insbesondere zu verstehen: <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Jahresbeitrag ganz oder teilweise nicht bezahlt wurde und vom Beitragsschuldner nach schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt wird, - ein Verstoß gegen die Grundsätze der freiheitlich- demokratischen
---	--	------------------	---	---	--

<p>Landesverbandes nicht beachten oder ihren Aufgaben nicht nachkommen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes oder das Einlegen von Rechtsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(7) Mitgliedsvereine sind gehalten, Vereinsmitglieder, die den Verein sowie seine Untergliederungen oder den Verband in seiner Gesamtheit schädigen, auszuschließen, um Schaden abzuwehren. Eine Weigerung des Vereins kann seinen Ausschluss nach sich ziehen, wenn der Schaden vom Präsidium als schwerwiegend angesehen wird.</p> <p>(8) Ehrenmitglieder des BSB werden durch das Präsidium ernannt, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Untergliederungen durch deren Vorstandschaften. Ehrenpräsidenten werden durch die Landesversammlung ernannt.</p>			<p>Grundordnung oder gegen die satzungsgemäßen Grundsätze des Vereins oder gegen die Pflicht zur Kameradschaft dem Präsidium und/oder anderen Mitgliedern gegenüber. Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.</p> <p>e) Der Ausschluss eines von der Landesversammlung gewählten Präsidiumsmitglieds (§13 Abs. 2 a) ist nur durch Beschluss der Landesversammlung möglich.</p> <p>f) Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Dieses ist in schriftlicher Form innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss anzurufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat für den Ausschluss aufschiebende Wirkung. Dagegen kann das Präsidium mit Eilantrag an das Schiedsgericht den Sofortvollzug beantragen.</p> <p>(3) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Vorstandschaften der unselbstständigen Untergliederungen und Funktions- und Mandatsträger der BSB-Sportschützen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzurufen. Absatz 2 f gilt entsprechend.</p> <p>(4) Mitgliedsvereine (§6) sind gehalten, Vereinsmitglieder bei Vorliegen eines</p>
---	--	--	---

			wichtigen Grundes gemäß § 7 Absatz 2 d aus ihrem Verein auszuschließen. Verweigert der Verein trotz Aufforderung durch das Präsidium den Ausschluss des Vereinsmitglieds, kann das Präsidium den Ausschluss des Vereins beschließen. Absatz 2 f gilt entsprechend.
<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können an den allgemeinen Veranstaltungen des BSB teilnehmen, zu denen sie eingeladen sind, und in den Genuss der Förderung und Betreuung gemäß dieser Satzung kommen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(2) Die BSB-Wahl- und Delegiertenordnung regelt das Wahlrecht. Einzelmitglieder haben kein Wahl- und kein Stimmrecht, können jedoch eingeladen und in Ämter gewählt werden. Alle Mitglieder - Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder - haben die Pflichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - untereinander Kameradschaft zu pflegen, - den BSB bei der Erreichung seiner Satzungszwecke und - Aufgaben zu unterstützen, - die Beschlüsse der Organe des BSB einzuhalten und 		<p>§8</p>	<p>Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>
	(5)	Abberufene Funktionäre dürfen für mindestens fünf Jahre in keine Ämter des BSB gewählt werden.	
	(6)	Ausgeschlossene Vereine oder Mitglieder können frühestens nach fünf Jahren einen Antrag auf erneute Mitgliedschaft stellen. Ausschlüsse können allen BSB-Mitgliedern einschließlich Begründung bekannt gegeben werden.	
		(1)	Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können an den allgemeinen Veranstaltungen des BSB teilnehmen, zu denen sie eingeladen sind. Ferner können sie in den Genuss der Förderung und Betreuung gemäß dieser Satzung kommen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
		(2)	Die BSB-Wahl- und Delegiertenordnung regelt das Wahlrecht. Einzel-/Fördermitglieder haben kein Wahl- und kein Stimmrecht, können jedoch eingeladen und in Ämter gewählt werden.
		(3)	Alle Mitglieder (Mitgliedsvereine, Einzel und Fördermitglieder) haben die Pflichten, - untereinander Kameradschaft zu pflegen,

<p>- jede Schädigung des Ansehens des BSB, seiner Repräsentanten und seiner Gliederungen zu unterlassen.</p>			<p>- den BSB bei der Erreichung seiner Satzungszwecke und - Aufgaben zu unterstützen, - die Beschlüsse der Organe des BSB einzuhalten und - jede Schädigung des Ansehens des BSB, seiner Repräsentanten und seiner Gliederungen zu unterlassen.</p>
		<p>§9</p>	<p>Ehrenmitgliedschaften Ehrenpräsidenten werden durch die Landesversammlung, Ehrenmitglieder des Verbandes durch den Präsidenten mit Zustimmung des Präsidiums ernannt. Darüber hinaus bleibt es den Untergliederungen freigestellt, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder im eigenen Bereich zu benennen.</p>
<p>§ 7 Verbandsbeitrag (1) Die Mitgliedsvereine leisten einen Verbandsbeitrag für die Gesamtzahl ihrer Mitglieder, um dem BSB die Wahrnehmung seiner Leistungen einschließlich Verbandszeitung und Versicherungen zu ermöglichen. Die Höhe des Verbandsbeitrages bestimmt die Landesversammlung, Beitragsanteile für Bezirks- und Kreisverbände können von diesen in eigener Zuständigkeit beschlossen werden. (2) BSB-Einzelmitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag unmittelbar an das Generalsekretariat. Die Höhe der Einzelmitgliedsbeiträge, sowie mögliche Beitragsanteile für den betreuenden Kreisverband, setzt das Präsidium fest. (3) Die Beiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.</p>		<p>§10</p>	<p>Verbandsbeitrag (1) Die Mitgliedsvereine (§6) leisten über die Kreise und Bezirke einen Verbandsbeitrag für die Gesamtzahl ihrer Mitglieder (einschließlich der Ehrenmitglieder), um dem BSB die Wahrnehmung seiner Leistungen einschließlich Verbandszeitung und Versicherungen zu ermöglichen. Die Höhe des Verbandsbeitrages bestimmt die Landesversammlung. Der Verbandsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Zusatzbeiträge für Bezirks- und Kreisverbände können von den Bezirken und Kreisen in eigener Zuständigkeit erhoben werden. Darüber hinaus können Zusatzbeiträge für Sport- und</p>

			Böllerschützen erhoben und in der Schießsportordnung festgelegt werden.
	(2)		Alle anderen Mitglieder zahlen ihren Beitrag unmittelbar an die Geschäftsstelle. Höhe und Fälligkeit der Beiträge setzt das Präsidium fest.
	(3)		Der Verband kann den Untergliederungen eine pauschale Aufwandsvergütung zuweisen, über dessen Höhe entscheidet das Präsidium.
§ 8 BSB-Untergliederungen			
(1) Untergliederungen des BSB sind die			
- Bezirksverbände (i.d.R. für einen Regierungsbezirk) und die			
- Kreisverbände (i.d.R. für einen Landkreis).			
(2) Die Bezirks- und Kreisverbände werden durch			
Vorstandschäften geleitet, die aus ihrem Bereich gemäß BSB-			
Wahl- und Delegiertenordnung gewählt werden. Sie haben			
mindestens einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen			
Schriftführer und einen Kassenwart, außerdem Beisitzer für die			
Verbandsarbeit. Die Tätigkeit der Vorstände ist ehrenamtlich.			
§ 9 Zusammensetzung der BSB-Vorstandschäften			
(1) Die Vorstände der Ortskameradschaften, Kreis- und			
Bezirksverbände bestehen aus:			
- dem Vorsitzenden,			
- bis zu zwei weiteren stv. Vorsitzenden,			
- dem Schriftführer,			
- dem Kassenwart,			
- dem Schießwart ³ und			
- den Beisitzern (z.B. Für Reservistenarbeit).			
	§15	BSB-Untergliederungen	
		Untergliederungen des BSB ohne eigene	
		Rechtsfähigkeit sind die	
		- Bezirksverbände (i.d.R. für einen	
		Regierungsbezirk),	
		- Kreisverbände (i.d.R. für einen Landkreis),	
	§17	Zusammensetzung der BSB-	
		Vorstandschäften	
	(1)	Die Vorstände der Vereine, Kreis- und	
		Bezirksverbände bestehen in der Regel	
		aus:	
		- dem Vorsitzenden,	
		- bis zu drei weiteren stv. Vorsitzenden,	
		- dem Schriftführer,	
		- dem Kassenwart,	
		- dem Schießwart,	

³ Der Schießwart wird gemäß Schießsportordnung von den Sportschützen gewählt

<p>Zur Erörterung von Sachfragen können Vorstände Spezialisten als Berater hinzuziehen oder in anderer Weise beteiligen.</p> <p>(2) Aufgaben der Vorstandschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Zweck des BSB zu verfolgen und seine Aufgaben in ihren Bereichen zu erfüllen, - die Mitgliedsvereine zu betreuen, - Tätigkeiten für die Reservistenarbeit und im Auszeichnungswesen wahrzunehmen, - aktive Förderung und Unterstützung des Sportschützenwesens, Verbindung halten zu und Vertretung des BSB bei Bezirksregierungen, Landkreisen, Kommunen und Dienststellen der Bundeswehr in ihrem Bereich, - Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung, - Durchführen der jährlichen Bezirks- und Kreisversammlungen, - Durchführung der turnusmäßigen Wahlen gemäß BSB-Wahl- und Delegiertenordnung. 			<ul style="list-style-type: none"> - dem Reservistenbeauftragten und - weiteren Beisitzern bei Bedarf. <p>(2) Aufgaben der Vorstandschaften sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandszwecke zu verfolgen und die jeweiligen Aufgaben in ihren Bereichen zu erfüllen; - Mitglieder bzw. Mitgliedsvereine zu betreuen und neue zu werben; - Tätigkeiten für die Reservistenarbeit und im Auszeichnungswesen wahrzunehmen; - Förderung und Unterstützung des Sportschützenwesens; - Vertretung des BSB bei Bundeswehrdienststellen und anderen Organisationen; - Öffentlichkeitsarbeit; - Durchführen der satzungsgemäßen Versammlungen; - Durchführung von Wahlen gemäß BSB-WaDO.
<p>§ 10 Verbandsorgane Organe des BSB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die BSB-Landesversammlung, - das BSB-Präsidium, - der BSB-Vorstand, - das BSB-Schiedsgericht - die BSB-Untergliederungen mit den Aufgaben von Geschäftsstellen des BSB. 		<p>§11</p>	<p>Verbandsorgane sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Landesversammlung, - das Präsidium, - der Vorstand, - die Untergliederungen und - das Schiedsgericht.
<p>§ 11 BSB-Landesversammlung (1) Die Landesversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie besteht aus den Delegierten kraft Amtes und den gewählten</p>		<p>§12</p>	<p>Landesversammlung</p> <p>(1) Die Landesversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie ist das</p>

<p>Delegierten gemäß Wahl- und Delegiertenordnung § 1 Abs. (2) 3 und § 2 Abs. (2).</p> <p>(2) Eine ordentliche Landesversammlung muss alle drei Jahre stattfinden. Sie ist vom Präsidenten schriftlich mit Tagesordnung 10 Wochen vorher einzuberufen. Außerordentliche Landesversammlungen sind mit Vierwochenfrist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Kreisvorsitzenden fordern oder auf Beschluss des Präsidiums bei Vorliegen wichtiger Gründe.</p> <p>(3) Aufgaben der Landesversammlung sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Tätigkeits-, Haushalts- und Revisorenberichte, - Festsetzen des Verbandsbeitrages, - Entlastung des Präsidiums, - Durchführung von Neuwahlen gemäß BSB-Wahl- und Delegiertenordnung und - Satzungsänderungen. <p>(4) Die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.</p> <p>(5) Der Versammlungsleiter sowie der Wahlleiter mit zwei Beisitzern werden zu Beginn von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>(6) Antragsberechtigt sind nur die Delegierten. Anträge müssen bis 6 Wochen vor der Landesversammlung schriftlich mit Begründung dem Generalsekretariat vorliegen und den Gliederungen bis 4 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Später gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zulassung durch Beschluss der Landesversammlung. Der Präsident ist jederzeit zur Vorlage von Anträgen berechtigt.</p>			<p>oberste Organ des Verbandes i.S.d. § 32 BGB. Für deren Zusammensetzung und Abläufe gelten die Bestimmungen der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO), die vom Präsidium zu erlassen ist. Versammlungen und Abstimmungen können bei Bedarf auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Näheres regelt die WaDO.</p> <p>(2) Eine ordentliche Landesversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie ist vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Präsidenten, schriftlich mit Tagesordnung sechs Wochen vorher einzuberufen. Außerordentliche Landesversammlungen sind mit Vierwochenfrist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Kreisvorsitzenden fordert oder das Präsidium beschließt.</p> <p>(3) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Tätigkeits-, Haushalts- und Revisionsberichte, - Festsetzen des Verbandsbeitrages, - Entlastung des Präsidiums, - Durchführung von Wahlen gemäß WaDO, - Entscheidung über Satzungsänderungen und - Beschlussfassung über die zur Landesversammlung gestellten Anträge der Mitglieder. <p>(4) Die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung besteht ohne</p>
--	--	--	---

<p>(7) Über die Landesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Zur Aufzeichnung kann nach vorheriger Bekanntgabe ein Tonträger verwendet werden.</p>			<p>Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
<p>§ 12 BSB-Präsidium (1) Das Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - den stimmberechtigten Mitgliedern zur Beschlussfassung und - den beratenden Mitgliedern. <p>Stimmberechtigt sind:</p> <p>(a) die durch die Landesversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Präsident, - der stellvertretende Präsident, - zwei weitere stellvertretende Präsidenten, 	<p>§13</p>	<p>BSB-Präsidium</p>	<p>(5) Antragsberechtigt sind nur die Delegierten. Anträge müssen bis drei Wochen vor der Landesversammlung schriftlich mit Begründung dem Generalsekretariat vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) bedürfen der Zulassung durch Beschluss der Landesversammlung.</p> <p>(6) Über die Landesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zur Aufzeichnung kann nach vorheriger Bekanntgabe ein Tonträger verwendet werden.</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Stimmberechtigt sind</p> <p>a) die durch die Landesversammlung gewählten Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident, - drei stellvertretende Präsidenten, - Schatzmeister und - Landesschriftführer.

<ul style="list-style-type: none"> - der Schatzmeister, - der Landesschriftführer und - der Landesreservistenbeauftragte. <p>(b) die Mitglieder des Präsidiums kraft Amtes</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sieben Bezirksvorsitzenden, zugleich Vizepräsidenten (soweit nicht Präsident/Stv. Präsident) - der durch die Sportschützenversammlung gewählte Landesschießwart <p>Beratende Mitglieder des Präsidiums sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ehrenpräsidenten, - der Justiziar, - der Generalsekretär, - die Referenten (Zahl und Aufgaben werden vom Präsidium bestimmt; sie werden bei Bedarf hinzugezogen). <p>(2) Die Aufgaben des Präsidiums sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse und Maßnahmen zur Verbandsarbeit, - Erlass von Ordnungen zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke, - Koordinierung von BSB-Veranstaltungen und Terminplanung, - Entgegennahme der Haushaltsabrechnungen und der Berichte der Rechnungsprüfer, Genehmigung der Haushaltspläne - Genehmigung von Ausgaben ab 10 000,- € Gesamtbetrag für einen Zweck - Genehmigung von Bezügen, Löhnen und Gehältern im BSB, - Festsetzung der Beiträge der Einzelmitglieder, - Ernennung von BSB-Ehrenmitgliedern und - Ausschluss von Mitgliedern. <p>(3) Das Präsidium ist durch den Präsidenten mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher</p>			<p>b) die in ihren Bereichen gewählten und vom Präsidium bestellten Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezirksvorsitzenden (soweit nicht Präsident/stv. Präsident), - der Verbandsreservistenbeauftragte und - der Verbandsschießwart. <p>(3) Beratende Mitglieder des Präsidiums sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ehrenpräsidenten, - der Justiziar, - der Generalsekretär und - die Referenten/Beauftragten (Zahl und Aufgaben werden vom Präsidium bestimmt, sie werden bei Bedarf hinzugezogen). <p>(4) Die Aufgaben des Präsidiums sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestellung und Abberufung der Bezirksvorsitzenden als Präsidiumsmitglied, - Bestellung und Abberufung des Verbandsreservistenbeauftragten, des Verbandsschießwartes und des Generalsekretärs, - Beschlüsse und Maßnahmen zur Verbandsarbeit, - Erlass von Ordnungen zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele, - Koordinierung von BSB-Veranstaltungen und der Terminplanung, - Beschlussfassung über Haushaltspläne, Überwachung und Prüfung des Haushaltsvollzuges, - Genehmigung des Stellen- und Geschäftsverteilungsplanes,
--	--	--	--

<p>einzuberaufen. Es ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es kann auch außerhalb seiner Sitzungen eine schriftliche Abstimmung vornehmen. Jedes stimmberechtigte Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte ab 10.000 € im Einzelfall, - Festsetzung der Beiträge der Einzel- und Fördermitglieder sowie - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. <p>Alle anderen Angelegenheiten dann, wenn zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder dies beantragen.</p>
<p>(4) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des BSB.</p> <p>(5) Der Präsident, seine Stellvertreter und die Bezirksvorsitzenden sind berechtigt, an Versammlungen ihres Bereiches teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Bei Satzungsverstößen oder wenn eine Vorstandschaft nicht aktionsfähig ist, können der Präsident sowie die Bezirks- und Kreisvorsitzenden Versammlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst einberufen.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des BSB-Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss das Präsidium innerhalb von 6 Monaten für die restliche Amtszeit nachwählen. Dies gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen.</p>		(5)	<p>Das Präsidium ist durch den Präsidenten in der Regel zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einzuberaufen. Es ist beschlussfähig, wenn der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es kann auch außerhalb seiner Sitzungen schriftliche und/oder elektronische Abstimmungen vornehmen. Jedes stimmberechtigte Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen sind unzulässig, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>
		(6)	<p>Der Präsident, die Stellvertreter und die Bezirks- und Kreisvorsitzenden sind berechtigt, an Versammlungen ihres Bereiches beratend teilzunehmen. Präsident, Bezirks- und Kreisvorsitzende können Versammlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig einberufen.</p>

			(7) Tritt ein nach §13 Ziff. 2 a) durch die Landesversammlung gewähltes Mitglied des Präsidiums (Ausnahme Präsident) vorzeitig von seinem Amt zurück oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig durch Austritt, Tod oder Geschäftsunfähigkeit, kann das Präsidium die Vakanz bis zur nächsten regulären Landesversammlung kommissarisch nachbesetzen.
<p>§ 13 BSB-Vorstand</p> <p>(1) Die ständige Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidiums erfolgt durch den BSB-Vorstand. Seine Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Präsident der stellvertretende Präsident die zwei weiteren stellvertretenden Präsidenten der Schatzmeister und der Landesschriftführer. <p>Die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung des BSB im Sinne des § 26 BGB haben die Mitglieder des BSB-Vorstandes. Erklärungen werden durch jeweils zwei dieser vertretungsberechtigten Personen abgegeben, dabei immer der Präsident oder einer der Stellvertretenden Präsidenten.</p>		<p>§14</p>	<p>BSB-Vorstand (geschäftsführendes Präsidium)</p> <p>(1) Seine Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Präsident, - die drei stellvertretenden Präsidenten, - der Schatzmeister und - der Verbandsschriftführer. <p>(2) Der Verband wird gerichtlich wie außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten oder einen stellvertretenden Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis ohne Wirkung nach außen darf ein stellvertretender Präsident nur dann anstelle des Präsidenten handeln, wenn dieser verhindert ist.</p> <p>(3) Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand unterstützt den Präsidenten bei Bedarf bei der Wahrnehmung der laufenden Dienstgeschäfte. Der Präsident führt die Dienstgeschäfte.</p>

<p>§ 14 Generalsekretariat Der BSB unterhält an seinem Sitz als Führungs- und Verwaltungsstelle ein Generalsekretariat. Das Generalsekretariat wird vom Generalsekretär geleitet, in seiner Vertretung durch den Büroleiter. Der Generalsekretär wird vom Präsidium bestellt. Er hat im Präsidium und im Vorstand beratende Funktion. Der Stellenplan und die Geschäftsordnung des Generalsekretariates werden vom Präsidium genehmigt. Die Einstellung und Entlassung des erforderlichen Personals erfolgt auf Vorschlag des Generalsekretärs durch das Präsidium.</p> <p>§ 15 Haushalt und Revision (1) Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Anlagewerte des BSB⁴ sind durch den Generalsekretär zu verwalten und im Jahresabschlussbericht darzulegen. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Generalsekretär dem Präsidenten ein Haushaltsplan aufzustellen. Er bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters und ist vom Präsidium zu genehmigen. Bei Überschreitungen des Haushaltsplanes ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen (Näheres bestimmt die BSB-Haushaltsordnung). (2) Zur Revision wählt die Landesversammlung zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben. Die Revisoren prüfen einmal jährlich das Kassen- und Rechnungswesen des BSB und erstatten ihren Bericht dem Vorstand, dem Präsidium und der Landesversammlung (Näheres bestimmt die BSB-Haushaltsordnung).</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1182 188 1294 236">§18</td> <td colspan="2" data-bbox="1294 188 2033 236">Generalsekretariat</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 236 1294 383"></td> <td data-bbox="1294 236 1384 383">(1)</td> <td data-bbox="1384 236 2033 383">Der BSB unterhält an seinem Sitz als Führungs- und Verwaltungsstelle ein Generalsekretariat, das vom Generalsekretär geleitet wird.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 383 1294 571"></td> <td data-bbox="1294 383 1384 571">(2)</td> <td data-bbox="1384 383 2033 571">Einstellung und Entlassung des erforderlichen Personals erfolgen auf Vorschlag des Generalsekretärs durch den Präsidenten. Dienstvorgesetzter des Personals ist der Generalsekretär.</td> </tr> </table>	§18	Generalsekretariat			(1)	Der BSB unterhält an seinem Sitz als Führungs- und Verwaltungsstelle ein Generalsekretariat, das vom Generalsekretär geleitet wird.		(2)	Einstellung und Entlassung des erforderlichen Personals erfolgen auf Vorschlag des Generalsekretärs durch den Präsidenten. Dienstvorgesetzter des Personals ist der Generalsekretär.
	§18	Generalsekretariat								
	(1)	Der BSB unterhält an seinem Sitz als Führungs- und Verwaltungsstelle ein Generalsekretariat, das vom Generalsekretär geleitet wird.								
	(2)	Einstellung und Entlassung des erforderlichen Personals erfolgen auf Vorschlag des Generalsekretärs durch den Präsidenten. Dienstvorgesetzter des Personals ist der Generalsekretär.								
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1182 606 1294 654">§19</td> <td colspan="2" data-bbox="1294 606 2033 654">Haushalt und Revision</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 654 1294 1098"></td> <td data-bbox="1294 654 1384 1098">(1)</td> <td data-bbox="1384 654 2033 1098">Einnahmen und Ausgaben sowie Anlagewerte sind durch den Generalsekretär zu verwalten und im Jahresabschlussbericht darzulegen. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Generalsekretär dem Präsidenten ein Haushaltsplan vorzulegen. Dieser bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters und ist vom Präsidium zu genehmigen. Bei Überschreitungen des Haushaltsplanes ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen. Näheres bestimmt die Haushaltsordnung.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 1098 1294 1276"></td> <td data-bbox="1294 1098 1384 1276">(2)</td> <td data-bbox="1384 1098 2033 1276">Zur Revision wählt die Landesversammlung zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben. Die Revisoren prüfen einmal jährlich</td> </tr> </table>	§19	Haushalt und Revision			(1)	Einnahmen und Ausgaben sowie Anlagewerte sind durch den Generalsekretär zu verwalten und im Jahresabschlussbericht darzulegen. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Generalsekretär dem Präsidenten ein Haushaltsplan vorzulegen. Dieser bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters und ist vom Präsidium zu genehmigen. Bei Überschreitungen des Haushaltsplanes ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen. Näheres bestimmt die Haushaltsordnung.		(2)	Zur Revision wählt die Landesversammlung zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben. Die Revisoren prüfen einmal jährlich	
§19	Haushalt und Revision									
	(1)	Einnahmen und Ausgaben sowie Anlagewerte sind durch den Generalsekretär zu verwalten und im Jahresabschlussbericht darzulegen. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Generalsekretär dem Präsidenten ein Haushaltsplan vorzulegen. Dieser bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters und ist vom Präsidium zu genehmigen. Bei Überschreitungen des Haushaltsplanes ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen. Näheres bestimmt die Haushaltsordnung.								
	(2)	Zur Revision wählt die Landesversammlung zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben. Die Revisoren prüfen einmal jährlich								

⁴ Die Sportschützen sind zur Führung einer Unterkasse und zur Eröffnung von Konten berechtigt. Die Prüfung erfolgt durch gewählten die Revisoren des BSB.

<p>(3) Das Präsidium ist berechtigt, in das Kassenwesen der Bezirks- und Kreisverbände Einsicht zu nehmen, soweit es sich um BSB-Mittel handelt. Alle Prüfungen sind mit den betroffenen Vorstandschaften zeitlich vorher abzustimmen.</p>		<p>das Kassen- und Rechnungswesen des BSB und erstatten ihren Bericht dem Präsidium und der Landesversammlung. Näheres bestimmt die Haushaltsordnung.</p>
<p>§ 16 BSB-Schiedsgericht (1) Das BSB-Schiedsgericht entscheidet endgültig über verbandsinterne Streitfälle, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben (§ 5, § 6), sowie zur Auslegung der Satzung. Vorstands- und Präsidiumsangelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes. Vor Anrufung ordentlicher Gerichte ist der Schiedsweg auszuschöpfen (Näheres bestimmt die BSB-Schiedsordnung). Interne Streitfälle innerhalb der Mitgliedsvereine mit eigener Satzung sind nach eigener Satzung zu regeln. (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Landesversammlung zu wählen sind.</p>	(3)	<p>Präsident und Schatzmeister sind jeweils berechtigt, in das Kassenwesen der Bezirks- und Kreisverbände Einsicht zu nehmen.</p>
<p>§ 17 Haftung Der BSB haftet gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).</p>	§16	<p>BSB-Schiedsgericht Die Landesversammlung wählt ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Ersatzmitgliedern. Zuständigkeiten und Verfahren sind in einer Schiedsordnung zu regeln, die vom Präsidium zu beschließen ist. Vor Anrufung ordentlicher Gerichte ist der Schiedsweg auszuschöpfen.</p>
<p>§ 18 Auflösung (1) Die Auflösung des BSB kann nur durch eine außerordentliche Landesversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der</p>	§20	<p>Mitteilungsorgan Das Verbandsmagazin „treue Kameraden“ ist das Mitteilungsorgan des BSB. Darüber können auch Einladungen und sonstige Zustellungen bewirkt werden.</p>
	§21	<p>Auflösung</p>

<p>anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.</p> <p>(2) Zur Liquidation nach Auflösung wird der BSB-Vorstand berufen.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sachwerte und Traditionsgegenstände gehen an das Bayerische Armeemuseum in Ingolstadt.</p>		(1)	Die Auflösung des BSB kann nur durch eine Landesversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung wurde durch die Landesversammlung am 27. September 2014 in Auerbach beschlossen.</p> <p>(2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft und setzt die Satzung vom 27. Mai 2000 außer Kraft.</p> <p>Satzung neu gefasst am 27.05.2000 und in der Landesversammlung vom 27.09.2014 geändert.</p> <p>Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht München und damit rechtskräftig zum 1. April 2016.</p>		§22	Inkrafttreten
		(1)	Diese Satzung wurde durch die Landesversammlung am 18. Juni 2022 in Deggendorf beschlossen.
		(2)	Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft und ersetzt dann die Satzung vom 27. September 2014.
		Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht München und damit rechtskräftig zum ????????	